

Satzung

der

Bürgergenossenschaft Hallenbad Hochheim am Main eG

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Zweck und Gegenstand	4
II Mitgliedschaft	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5 Kündigung.....	5
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	5
§ 7 Ausscheiden durch Tod	5
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	6
§ 9 Ausschluss	6
§ 10 Auseinandersetzung.....	6
§ 11 Rechte der Mitglieder	7
§ 12 Pflichten der Mitglieder	7
III... Die Organe der Genossenschaft	8
§ 13 Organe der Genossenschaft.	8
a. Der Vorstand.....	8
§ 14 Leitung der Genossenschaft.....	8
§ 15 Vertretung.....	8
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	8
§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat.....	9
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	9
§ 19 Willensbildung.....	10
§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates.....	10
b. Der Aufsichtsrat.....	10
§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	10
§ 22 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	11
§ 23 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	11
§ 24 Konstituierung und Beschlussfassung.....	12
c. Die Generalversammlung.....	12
§ 25 Ausübung der Mitgliedsrechte	13
§ 26 Frist und Tagungsort	13
§ 27 Einberufung und Tagesordnung.....	13
§ 28 Versammlungsleitung	14
§ 29 Gegenstände der Beschlussfassung.....	15
§ 30 Mehrheitserfordernisse	15
§ 31 Entlastung.....	15
§ 32 Abstimmungen und Wahlen	16
§ 33 Auskunftsrecht	17
§ 34 Versammlungsniederschrift	17
§ 35 Teilnahme des Verbandes	17
IV. Eigenkapital und Haftung.....	18
§ 36 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben.....	18
§ 37 Gesetzliche Rücklage und Nachschusspflicht.....	18
V. Rechnungswesen	19
§ 38 Kreditbeschränkungen.....	19
§ 39 Geschäftsjahr	19
§ 40 Jahresabschluss und Lagebericht.....	19

§ 41	Genossenschaftliche Rückvergütung	19
§ 42	Verwendung des Jahresüberschusses	20
§ 43	Deckung des Jahresfehlbetrages	20
VI.	Liquidation.....	20
§ 44	Liquidation	20
VII.	Bekanntmachungen.....	21
§ 45	Bekanntmachungen	21
VIII.	Gerichtsstand	21
§ 46	Gerichtsstand.....	21
IX.	Mitgliedschaften	21
§ 47	Mitgliedschaft	21

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma lautet „Bürgergenossenschaft Hallenbad Hochheim am Main eG" und hat ihren Sitz in 65239 Hochheim.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
2. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des städt. Hallenbades in Hochheim.
3. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. natürliche Personen,
 - b. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,
 - c. Personengesellschaften.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche und unbedingte Erklärung und Beschluss, ausschließlich des Vorstandes, erworben.
3. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister der Stadt Hochheim am Main soll Mitglied des Vorstandes werden. Die Stadtverordneten-vorsteherin/ der Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Hochheim am Main soll Mitglied des Aufsichtsrates werden.
4. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und darüber zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung,
2. Übertragung des Geschäftsguthabens,
3. Tod,
4. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
5. Ausschluss.

§ 5 Kündigung

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich kündigen.
Dies ist erstmalig zum 31.12.2008 möglich.
2. Ist ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann es einen oder mehrere seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Berücksichtigung von § 5, Abs. 1 kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder wird.
2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszusteigen, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechenden.
3. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet am Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

1. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
2. sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
3. die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
4. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können nur von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Ausschlussgründe sind anzugeben. Der Ausgeschlossene hat ein Beschwerderecht, innerhalb eines Monats seit Zustellung, beim Aufsichtsrat. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

1. Für die Auseinandersetzung bei Ausscheiden ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
Bei Übertragung des Geschäftsguthabens nach § 6 findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

2. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens innerhalb 6 Monate nach seinem Ausscheiden. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen.
3. Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftungssumme, an die Genossenschaft zu zahlen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken, insbesondere

1. an der Generalversammlung teilzunehmen,
2. in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§33),
3. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung nach § 27 einzureichen,
4. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses zu verlangen,
5. die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen,
6. die Mitgliederliste einzusehen,
7. das zusammengefasste Prüfungsergebnis gem. § 59 GenG einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren, insbesondere

1. der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
2. die Einzahlungen auf den / die Geschäftsanteil (e) zu leisten,

3. der Genossenschaft jede Änderung seines Namens, Anschrift, Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen,
4. wichtige Unterlagen und wichtige Informationen der Genossenschaft vertraulich zu behandeln.

III. Die Organe der Genossenschaft

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a Der Vorstand,
- b Der Aufsichtsrat,
- c Die Generalversammlung.

a. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.
Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse haben sie Stillschweigen zu bewahren
2. Der Vorstand ist verpflichtet:

- a. die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen,
- b. spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
- c. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung
- d. und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
- e. im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten,
- f. die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, oder auf Verlangen, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs, ehrenamtlichen Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.
3. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Vorstandsmitglied zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugte Person ist und die Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis beendet ist.
5. Der Aufsichtsrat ist befugt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Geschäftsziel Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung, der ohne Verzug einzuberufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.
6. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 19 Willensbildung

1. Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Die Einberufung erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit wirksam.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und fortlaufend zu nummerieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen, wenn nicht durch Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

b. Der Aufsichtsrat

§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Genossenschaft zu überwachen und kann sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft jederzeit informieren, insbesondere die Bücher und Schriften einsehen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte vom Vorstand, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen sowie den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 22 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
 - a. die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - b. die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches,
 - c. den Bei- und Austritt zu Organisationen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
 - d. die Ausschüttung einer Rückvergütung,
 - e. die Verwendung der anderen Ergebnisrücklagen.
2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 24 Abs. 5 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichtes über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, sofern nichts anderes beschlossen wird.
4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates mitwirken.
5. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im mitwirkenden Vorstand als auch im mitwirkenden Aufsichtsrat findet.
6. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und fortlaufend zu nummerieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 23 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

2. Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugte Person ist und die Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis beendet ist.
3. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 24 Konstituierung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirken.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden.
6. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und fortlaufend zu nummerieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

c. Die Generalversammlung

§ 25 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Geschäftsunfähige, beschränkt Geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung berechtigten Gesellschafter aus.
3. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zugelassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
4. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss gesandt ist, sowie Personen, dies sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten können nicht bevollmächtigt werden.
5. Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Befugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 26 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Die außerordentliche Generalversammlung kann nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 27 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet,

wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt, oder auf Verlangen des Prüfungsverbandes.

2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichnetem Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder Bekanntmachung nach § 44 Abs. 1 GenG, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
4. Der Termin, der Veranstaltungsort und die Tagesordnung werden von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberufen hat.
5. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
6. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
7. In den Fällen der Absätze 3 und 6 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 28 **Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied oder dem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler. Der Versammlungsleiter bestimmt über die Anwesenheit von Gästen.

§ 29 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

1. Änderung der Satzung,
2. Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes,
3. Feststellung des Jahresabschlusses,
4. Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
5. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und Vorstandes,
6. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern,
7. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetz,
8. Auflösung der Genossenschaft,
9. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
10. Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährungen gemäß §49 Genossenschaftsgesetz durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates,
11. Die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates.

§ 30 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen *ist* insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Auflösung der Genossenschaft,

- c. Widerruf der Wahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates mit Ausnahme des in § 40 Genossenschaftsgesetzes geregelten Falles.
 - d. Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - e. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.
3. Vor der Beschlussfassung nach §30 Abs.2 ist der Prüfungsverband zu hören.

§ 31 Entlastung

1. Ein Mitglied kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es zu entlasten ist.
2. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

§ 32 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt.
Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei der Feststellung der Stimmenverhältnisse werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein - Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Falls das Los.
4. Wird eine Wahl für den Vorstand mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
5. Wird eine Wahl für den Aufsichtsrat durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich.
6. Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 33 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat kann eine Auskunft aus einem wichtigen Grund verweigern, insbesondere wenn die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse Dritter betroffen sind

§ 34 Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
2. Die Niederschrift soll unverzüglich erfolgen.
3. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, Art und Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen sowie die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden.
Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den teilgenommenen Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.
Die Belege über die Einberufung sind beizufügen.
4. Die Niederschrift ist aufzubewahren und die Einsichtnahme jedem Mitglied zu gestatten.

§ 35 Teilnahme des Verbandes

Vertreter des Prüfungsverbandes sind berechtigt an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

IV. Eigenkapital und Haftung

§ 36 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 100,- €.
2. Dieser Geschäftsanteil ist sofort volleinzuzahlen.
3. Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil (Pflichtanteil) zeichnen.
4. Ein Mitglied kann weitere Geschäftsanteile zeichnen.
5. Weitere Geschäftsanteile sind sofort voll einzubezahlen, es sei denn der Vorstand vereinbart mit dem Mitglied eine andere Regelung.
6. Die auf den/die Geschäftsanteil (e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
7. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
8. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt §10.

§ 37 Gesetzliche Rücklage und Nachschusspflicht

1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
2. Sie wird gebildet durch die jährliche Zuweisung von mindestens zwanzig Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 20 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.

3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.
4. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 38 Kreditbeschränkungen

Der Vorstand ist nach vorheriger Genehmigung durch den Aufsichtsrat ermächtigt, zur Finanzierung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen am Hallenbad sowie der zum wirtschaftlichen Betreiben notwendigen technischen Anlagen Kredite bis zu einer Gesamthöhe von 500.000,00 Euro aufzunehmen.

An die Mitglieder der Genossenschaft werden keine Kredite vergeben.

Im Zuge der Vergabe Schwimmbecken an Nutzer dürfen maximal 50.000,00 Euro Außenstände pro Nutzer entstehen. Die Außenstände sind regelmäßig (mind. 2 Mal im Jahr) zu überwachen

§ 39 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

§ 40 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen (soweit gesetzlich vorgeschrieben) dazugehörigen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Jahresabschluss und Bericht des Aufsichtsrates sind jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung auf Wunsch zur Kenntnis zu bringen.
4. Der Jahresbericht ist dem zuständigen Prüfungsorgan unverzüglich einzureichen.

§ 41 Genossenschaftliche Rückvergütung

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 42 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der Rücklage (§ 37) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind die zusätzlich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen nicht zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallene Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 43 Deckung des Jahresfehlbetrages

1. Über die Deckung des Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch anteilige Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallene Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zuübernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 44 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.-

VII. Bekanntmachungen

§ 45 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Hochheim am Main veröffentlicht.
2. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
3. Ist die Bekanntmachung im Absatz 1 genannten Blatt unmöglich, so erfolgen die Veröffentlichungen bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane im Bundesanzeiger.

VIII. Gerichtsstand

§ 46 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. Mitgliedschaften

§ 47 Mitgliedschaft

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverbandes Frankfurt am Main e.V.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 28.06.2023 angenommen